



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Beschluss des Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg zur vorübergehenden Anpassung der Geschäftsordnung des Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg vom 16. Dezember 2008 während der Corona-Krise

Beschluss des Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg zur vorübergehenden Anpassung der Geschäftsordnung des Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg vom 16. Dezember 2008 während der Corona-Krise

Der Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg hat gem. § 9 Abs. 4 der Satzung der „Stiftung Universität Lüneburg“ vom 17. Dezember 2002 – Anlage 1 der Verordnung über die Stiftung Universität Lüneburg vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 847) am 17. April 2020 in einer kombinierten Video-/Audiokonferenz für den Zeitraum der Corona-Krise die folgende vorübergehende Anpassung der Geschäftsordnung des Stiftungsrats der Stiftung Universität Lüneburg vom 16. Dezember 2008 (Leuphana Gazette Nr. 01/09 vom 27. Januar 2009) beschlossen.

1. In dem Zeitraum, in dem Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weitere Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 Sitzungen des Stiftungsrats in Präsenz entgegenstehen, jedoch längstens bis zum Ende des Sommersemesters 2020, kann nach Maßgabe der Ziffern 2 und 7 von den geltenden Regelungen der Geschäftsordnung des Stiftungsrates (GO SR) insoweit abgewichen werden, als diese der Durchführung der Sitzung des Stiftungsrats im Wege einer Telefonkonferenz oder einer kombinierten Video- und Telefonkonferenz entgegenstehen.
2. ¹Abweichend von § 2 Abs. 1 GO SR können die Einladungen zur Sitzung sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen per E-Mail versandt werden. ²Auf Antrag einzelner Mitglieder an die Geschäftsführung des Stiftungsrates können diese die Einladung und die Unterlagen zusätzlich schriftlich erhalten.
3. Anwesend in der Sitzung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 2 GO SR sind Mitglieder auch bei der Teilnahme an der Sitzung im Wege einer Telefonkonferenz oder einer kombinierten Video- und Telefonkonferenz.
4. ¹Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 3 GO SR wird bei einer Abstimmung durch Stimmbotschaft der Einhaltung der Schriftform einer Stimmbotschaft auch dadurch genügt, dass das abwesende Stiftungsratsmitglied eine Email an den Überbringer der Stimmbotschaft richtet und diese vorgelesen (Telefonkonferenz) bzw. vorgelesen und gezeigt wird (Video-Audiokonferenz). ²Die Regelungen zum Umlaufverfahren gem. § 6 GO SR bleiben unberührt.
5. ¹Offene Abstimmungen gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 GO SR erfolgen per zu protokollierendem Handzeichen bzw. protokollierender Wortmeldung oder, bei technischen Störungen, per E-Mail an die protokollführende Person. ²Geheime Abstimmungen gem. § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 GO SR erfolgen über ein anonymisiertes technisches Abstimmungstool, das eine geheime Abstimmung gewährleistet.
6. ¹Sofern der Stiftungsrat gem. § 7 Abs. 3 GO SR die Hochschulöffentlichkeit oder einzelne Mitglieder und Angehörige der Universität zur Sitzung zulässt, gibt er die Zugangsdaten zu der Telefonkonferenz oder der kombinierten Video- und Telefonkonferenz in geeigneter Weise mit der Einladung zur Sitzung bekannt. ²Die Vertraulichkeit nicht öffentlicher Sitzungen und Sitzungsteile wird unverändert gewahrt.
7. Abweichend von § 6 Satz 3 GO SR sind in Umlaufverfahren Stimmgaben per Email zulässig.

